



---

**Ausarbeitung**

---

**CO<sub>2</sub>-Mindestpreis**



---

## **CO2-Mindestpreis**

Aktenzeichen: WD 5 – 3000 – 004/12, WD 3 – 3000 – 014/12  
WD 11 – 3000 – 6/12  
Abschluss der Arbeit: 1. März 2012  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Technologie; Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Tourismus  
WD 3: Verfassung und Verwaltung  
WD 11: Europa

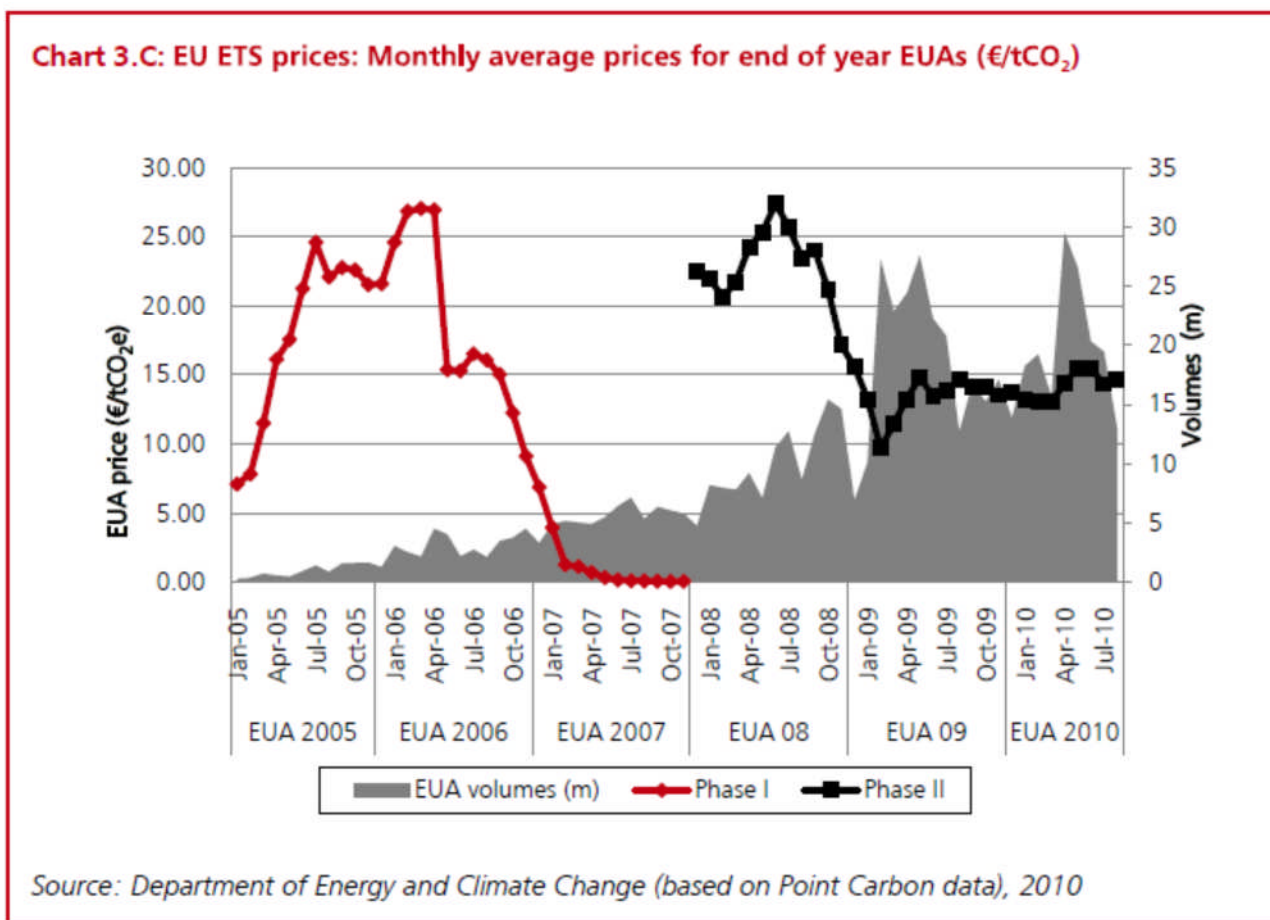
---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>EU-Emissionszertifikate</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Großbritannien</b>	<b>5</b>
2.1.	CO <sub>2</sub> -Mindestpreis („carbon price floor“)	5
2.2.	Wie funktioniert der CO <sub>2</sub> -Mindestpreis?	6
2.3.	Wie wird die Höhe der CO <sub>2</sub> -Preisstützungsrate ermittelt?	8
<b>3.</b>	<b>Australien</b>	<b>10</b>
3.1.	Legislative Grundlagen	10
3.2.	Überblick über den CO <sub>2</sub> -Mechanismus	11
3.2.1.	Phase 1 („fixed price period“)	11
3.2.2.	Phase 2 („flexible price period“)	11
3.2.2.1.	Höchstpreis („price ceiling“)	12
3.2.2.2.	Mindestpreis („price floor“)	12
<b>4.</b>	<b>Vereinbarkeit des britischen Modells zur Einführung eines CO<sub>2</sub>- Mindestpreises mit dem Recht der Europäischen Union</b>	<b>14</b>
4.1.	Allgemeines	14
4.2.	Kompetenz der Europäischen Union zum Erlass von Steuerrecht	14
4.3.	Vereinbarkeit des britischen CO <sub>2</sub> -Mindestpreises mit der Richtlinie 2003/96/EG	14
4.4.	Vereinbarkeit mit der Emissionshandelsrichtlinie	16
4.5.	Vereinbarkeit des „carbon price floor“ mit den Grundfreiheiten	16
4.6.	Ergebnis	16
<b>5.</b>	<b>Verfassungsrechtliche Aspekte</b>	<b>16</b>
5.1.	Gesetzgebungskompetenz	17
5.2.	Zustimmungsbedürftigkeit	17
<b>6.</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>21</b>
<b>7.</b>	<b>Glossar</b>	<b>21</b>
<b>8.</b>	<b>ANHANG</b>	<b>22</b>

1. EU-Emissionszertifikate

Der Emissionshandel in der EU (EU Emissions Trading Scheme - EU ETS) ist das Klimaschutzinstrument der EU. Gegenwärtig befinden wir uns seit 2008 in der zweiten Emissionshandelsperiode. Die dritte Emissionshandelsperiode wird von 2013 bis 2020 dauern. Der Durchschnittspreis für Emissionszertifikate (European Union Allowance - EUA) schwankt seit Beginn der ersten Emissionshandelsperiode 2005 beträchtlich. Zu Höchstzeiten lag der Preis bei fast 30 Euro pro Tonne.



Quelle: HM Revenues & Custom (2010).<sup>1</sup> EUA (European Union Allowance)

1 [http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult\\_carbon\\_price\\_support\\_condoc.pdf](http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult_carbon_price_support_condoc.pdf), S. 14.

---

Der Preis eines auch an der internationalen Umweltbörse BlueNext gehandelten CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikats (EUA) belief sich am 14. Februar 2012 auf lediglich 7,88 Euro pro Tonne. Das Handelsvolumen betrug 269 000 Tonnen.<sup>2</sup>

## 2. Großbritannien

### 2.1. CO<sub>2</sub>-Mindestpreis („carbon price floor“)

Die britische Regierung<sup>3</sup> konstatierte bereits im Jahr 2010, dass der Preis für die Emissionszertifikate aus vielfältigen Gründen instabil, unsicher und nicht hoch genug sei.<sup>4</sup> Mit anderen Worten, Emissionszertifikate seien ein unzuverlässiges Instrument für den Klimaschutz, wenn nicht ein Mindestpreis, ein Preisboden („carbon price floor“) eingezeichnet würde.

Somit kündigte der britische Finanzminister bei den Haushaltsberatungen 2011 die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Mindestpreises („carbon price floor“ oder „carbon floor price“ oder „carbon price support“) für Emissionszertifikate zum 1. April 2013 an.<sup>5</sup>

Durch den CO<sub>2</sub>-Mindestpreis werden einige Änderungen bei der bereits seit 2001 in Großbritannien bestehenden Klimawandelabgabe („Climate change levy – CCL“)<sup>6</sup> vorgenommen. Sie wird durch die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Preisstützungsrate („carbon price support rate“) ergänzt.<sup>7</sup> Es wird

---

2 <http://www.bluenext.eu/>

3 Die britische Regierung hat sich verpflichtet, die Treibhausgasemissionen um mindestens 80 Prozent bis 2050 zu reduzieren (gegenüber 1990), zudem sollen 15 Prozent der Energie bis 2020 aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden. [http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult\\_carbon\\_price\\_support\\_condoc.pdf](http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult_carbon_price_support_condoc.pdf), S. 8.

4 [http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult\\_carbon\\_price\\_support\\_condoc.pdf](http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult_carbon_price_support_condoc.pdf)

5 [http://www.hm-treasury.gov.uk/consult\\_carbon\\_price\\_support.htm](http://www.hm-treasury.gov.uk/consult_carbon_price_support.htm)

<http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201012/cmselect/cmenvaud/878/87807.htm>

6 CCL ist eine Umweltsteuer bzw. -abgabe. Sie wird auf steuerpflichtige Waren (wie Strom, Gas, Flüssiggas (LPG) und feste Brennstoffe) erhoben, die an Unternehmen und den öffentlichen Sektor geliefert werden. Der Lieferant ist zur Registrierung verpflichtet, und zahlt die Umlage in der Regel vierteljährlich an die Zoll- und Steuerbehörde (HMRC). **Die Lieferanten geben in der Regel die Kosten der Abgabe an ihre Kunden weiter, obgleich sie dazu nicht verpflichtet sind. Die Versorgung von Privathaushalten ist von der Abgabe ausgeschlossen. Um den Verwaltungsaufwand für die Energieversorger zu minimieren, wird die Lieferung von kleinen Mengen immer als für den Hausgebrauch deklariert.** Die Abgabe dient dazu, durch Energieeffizienz die Klimaziele zur Treibhausgasreduzierung einschließlich Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen.

[http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult\\_carbon\\_price\\_support\\_condoc.pdf](http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult_carbon_price_support_condoc.pdf), S. 8.

Siehe auch: <http://www.carbontrust.co.uk/policy-legislation/energy-intensive-industries/pages/climate-change-levy.aspx>

Siehe zudem: [http://www.res-legal.de/suche-nach-laendern/vereinigtes-koenigreich/details/land/vereinigtes-koenigreich/instrument/steuerliche-regulierungsmechanismen-climate-change-levy/ueberblick/foerderung.html?bmu\[lastShow\]=5&cHash=0b737a2f9543d038d77acf1402b066ab](http://www.res-legal.de/suche-nach-laendern/vereinigtes-koenigreich/details/land/vereinigtes-koenigreich/instrument/steuerliche-regulierungsmechanismen-climate-change-levy/ueberblick/foerderung.html?bmu[lastShow]=5&cHash=0b737a2f9543d038d77acf1402b066ab)

7 [http://www.hm-treasury.gov.uk/d/climate\\_change\\_levy\\_consultation\\_draft260111.pdf](http://www.hm-treasury.gov.uk/d/climate_change_levy_consultation_draft260111.pdf)

---

zudem eine Änderung der Mineralölsteuer („fuel duty“) geben. Eine Stabilisierung des Emissionshandelspreises erfolgt jedoch ohne Änderungen der bestehenden steuerlichen Behandlung der Elektrizität.<sup>8</sup>

## 2.2. Wie funktioniert der CO<sub>2</sub>-Mindestpreis?

Ab dem 1. April 2013 muss für die Lieferung von fossilen Brennstoffen, die bei den meisten Formen der Stromerzeugung verwendet werden, entweder die Klimawandelabgabe (CCL) oder die Mineralölsteuer („fuel duty“) gezahlt werden. Bei Lieferung wird die entsprechende CO<sub>2</sub>-Preisstützungsrage („carbon price support rate“) erhoben, und dies abhängig von der Art des fossilen Brennstoffs. Die Höhe der Rate richtet sich nach dem durchschnittlichen Kohlenstoffgehalt des jeweiligen fossilen Brennstoffs. Die CO<sub>2</sub>-Preisstützungsrage für CCL und Mineralölsteuer soll dafür sorgen, dass der jeweils avisierte Mindestpreis (graue Linie in der nachfolgenden Abbildung) erreicht wird. Sie soll die Differenz zwischen dem künftigen EU-Marktpreis für Emissionszertifikate und dem erklärten Ziel („carbon floor price“) auffüllen.<sup>9</sup> Der Mindestpreis soll ab **2013** bei **16 £**<sup>10</sup> pro Tonne CO<sub>2</sub> liegen und sukzessive auf **30 £** pro Tonne erhöht werden. Dies entspricht einer jährlichen Erhöhung um 2 £ von 2013 bis 2020. Bis 2030 soll der Mindestpreis sogar 70 £<sup>11</sup> pro Tonne erreichen. Liegt der EU ETS-Handelspreis im Jahr 2013 zum Beispiel bei 11 £, muss um 5 £ auf 16 £ erhöht werden. Diese Steuer ist nur in Großbritannien fällig.

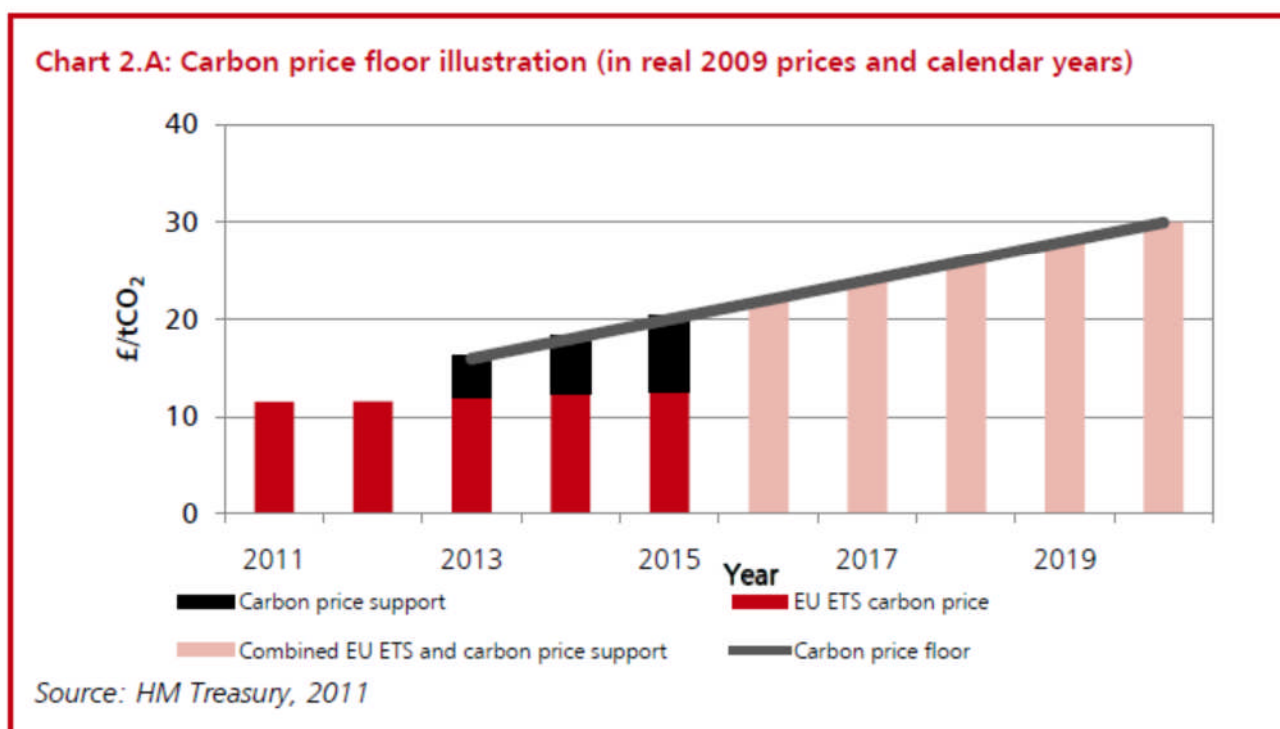
---

8 [http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult\\_carbon\\_price\\_support\\_condoc.pdf](http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult_carbon_price_support_condoc.pdf)

9 [http://www.hm-treasury.gov.uk/d/carbon\\_price\\_floor\\_consultation\\_govt\\_response.pdf](http://www.hm-treasury.gov.uk/d/carbon_price_floor_consultation_govt_response.pdf)

10 1,00 GBP = 1,19936 EUR, Wechselkurs vom 15.2.2012, <http://www.umrechnung.org/waehrungen-umrechnen/waehrungen-kurs-umrechner.htm>

11 Analog dem Preisniveau von 2009.



Quelle: HM Revenues & Custom (2011). CO<sub>2</sub>-Mindestpreis-Konsultationen: Stellungnahme der britischen Regierung.<sup>12</sup>

Die CO<sub>2</sub>-Preisstützungsraten für 2013/14 wurden bereits im Haushalt 2011 angekündigt und entsprechen 4.94 £ pro Tonne CO<sub>2</sub>. Die Richtsätze für 2014/15 entsprechen £ 7.28 pro Tonne und 2015/16 sind £ 9.86 pro Tonne zu zahlen. Die Preise für den Zeitraum nach 2015/16 werden in den künftigen britischen Haushaltsplänen ausgewiesen werden. Auch sie werden die Differenz zwischen der Höhe der zukünftigen EU-Emissionszertifikatspreisen und dem angestrebten Mindestpreis ausfüllen.<sup>13</sup>

Fossile Brennstoffe (außer Ölen) unterliegen der CCL; Öle, die für die Stromerzeugung genutzt werden, unterliegen der Mineralölsteuerpflicht („fuel duty“).<sup>14</sup>

Ab dem 1. April 2013 wird für Gas pro Kilowattstunde eine CO<sub>2</sub>-Preisstützungsraten (CPS-Rate) von 0,00091 £ zu zahlen sein, für LPG 0,01460 £ pro Kilogramm und für feste Brennstoffe wie Kohle und Koks werden 0,01188 £ pro Kilogramm fällig. Heiz- und Schweröl werden in Litern gemessen und sind ebenfalls mit der CPS-Rate belegt.

<sup>12</sup> [http://www.hm-treasury.gov.uk/d/carbon\\_price\\_floor\\_consultation\\_govt\\_response.pdf](http://www.hm-treasury.gov.uk/d/carbon_price_floor_consultation_govt_response.pdf), S. 16.

<sup>13</sup> [http://www.hm-treasury.gov.uk/d/carbon\\_price\\_floor\\_consultation\\_govt\\_response.pdf](http://www.hm-treasury.gov.uk/d/carbon_price_floor_consultation_govt_response.pdf), S. 16.

<sup>14</sup> <http://www.hmrc.gov.uk/budget2011/overview.pdf>, S. 6.

### 2.3. Wie wird die Höhe der CO<sub>2</sub>-Preisstützungsrate ermittelt?

Die CO<sub>2</sub>-Preisstützungsrate („carbon price support rate“) wird nach der folgenden Formel berechnet:

CO<sub>2</sub>-Preisstützungsrate = (angepeilter CO<sub>2</sub>-Mindestpreis – EU-Emissionshandelspreis) x (Emissionsfaktor des Brennstoffs)<sup>15</sup>

Die nachfolgende Tabelle listet die CO<sub>2</sub>-Preisstützungsraten für fossile Brennstoffe vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2014:

#### Carbon price support rates from 1 April 2013

Supplies of commodity	1 April 2013 to 31 March 2014	Unit
Gas	£0.00091	per kilowatt hour (kWh)
Liquefied petroleum gas (LPG)	£0.01460	per kilogram
Solid fuel (e.g. coal or coke)	£0.01188	per kilogram
Fuel oil	£0.01568	per litre
Gas oil	£0.01365	per litre

Quelle: HM Revenues & Customs.<sup>16</sup> CPS-Rate. Liquefied petroleum gas=Flüssiggas, solid fuel=fester Brennstoff, coal=Kohle, coke=Koks, fuel oil=Heizöl, gas oil=Schweröl/Heizöl.

Der Richtsatz wird jährlich erhöht, siehe folgende Tabelle für die Jahre 2014/2015 und 2015/2016:

15 Rate = (target carbon price – market carbon price) x (emission factor of the fuel); [http://www.hm-treasury.gov.uk/d/carbon\\_price\\_floor\\_consultation\\_govt\\_response.pdf](http://www.hm-treasury.gov.uk/d/carbon_price_floor_consultation_govt_response.pdf)

16 <http://www.hmrc.gov.uk/budget2011/tiin6111.pdf>



**Carbon price support rates for fuels used in electricity generation**

Supplies of commodity	Indicative rate for 1 April 2014 to 31 March 2015	Indicative rate for 1 April 2015 to 31 March 2016	Unit
Gas	£0.00134	£0.00181	per kWh
LPG	£0.02150	£0.02912	per kilogram
Solid fuel (e.g. coal or coke)	£0.01749	£0.02369	per kilogram
Fuel oil	£0.02310	£0.03128	per litre
Gas oil	£0.02011	£0.02724	per litre

Quelle: HM Revenues & Customs<sup>17</sup> Liquefied petroleum gas=Flüssiggas, solid fuel=fester Brennstoff, coal=Kohle, coke=Koks, fuel oil=Heizöl, gas oil=Schweröl/Heizöl.

Mit dem Finance Act 2011, der am 19. Juli 2011 durch Royal Assent verabschiedet wurde, wurde der CO<sub>2</sub>-Mindestpreis implementiert.<sup>18</sup>

Für energieintensive britische Unternehmen bedeutet der CO<sub>2</sub>-Mindestpreis eine Zusatzausgabe. („to pay a top up if the market price for carbon falls below a certain level“<sup>19</sup>). Der CO<sub>2</sub>-Mindestpreis ist ein regulatorisches bzw. steuerpolitisches Instrument. Betroffen sind Unternehmen, die fossile Brennstoffe zu Erzeugern von Strom liefern, darunter fallen Kraftwerke und Generatoren. Auch Stromerzeuger, die Öle benutzen, die derzeit unter die Mineralölsteuer fallen, sind abgabepflichtig. Alle Stromkunden werden ebenfalls indirekt davon betroffen sein.

Der Finanzminister Gregory Barker geht bei energieintensiven Unternehmen von einem Anstieg der Stromkosten von 2% bis 6% in den Jahren 2013 und 2016 aus. Er erwartet allerdings, dass in den späten 2020er Jahren der Strompreis um 2% bis 5% geringer sein wird als es sonst der Fall sein würde.<sup>20</sup>

Mit den Erlösen aus der Zusatzabgabe werden in Großbritannien CO<sub>2</sub>-saubere Energien gefördert, worunter neben erneuerbaren Energien auch die Kernenergie fällt.

17 <http://www.hmrc.gov.uk/budget2011/tiin6111.pdf>

18 Finance Act 2011, Section 78, Schedule 20. (Supplies of commodities to be used in producing electricity). <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2011/11/contents/enacted/data.htm>

19 [http://www.sandbag.org.uk/site\\_media/pdfs/reports/CarbonFloorPriceBriefing.pdf](http://www.sandbag.org.uk/site_media/pdfs/reports/CarbonFloorPriceBriefing.pdf); Sandbag ist eine Non-Profit-Organisation, die sich mit dem Klimawandel und speziell mit Emissionshandel beschäftigt.

20 Antwort des Ministers Gregory Barker auf die Frage der Abg. Jessica Morden (Newport East) (Lab): „Electricity bills for an average energy-intensive business are estimated to increase by 2% and 6% in 2013 and 2016 respectively as a result of the carbon price floor. However, in the late 2020s electricity bills will be between 2% and 5% lower than would otherwise have been the case.“ House of Commons am 7 Juli 2011. Mündliche Antwort des Ministers of State, Department of Energy and Climate Change (Gregory Barker). [http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201011/cmhansrd/cm110707/debtext/110707-0001.htm#column\\_1647](http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201011/cmhansrd/cm110707/debtext/110707-0001.htm#column_1647)

---

### 3. Australien

#### 3.1. Legislative Grundlagen

Am 18. November 2011 wurde das gesamte Clean Energy Gesetzespaket<sup>21</sup> der Regierung Gillard, unter Federführung des Departments of Climate Change and Energy Efficiency durch Royal Assent verabschiedet.<sup>22</sup> Es hatte das Parlament nur mit knapper Mehrheit passiert. Einige regulatorische Feinheiten hierzu sind noch in der politischen Diskussion und werden Anfang dieses Jahres weiter ausgearbeitet werden. Das Gesetzespaket beinhaltet die Einführung einer „**CO<sub>2</sub>-Steuer**“ bzw. die Einführung des sog. **CO<sub>2</sub>-Preismechanismus** („carbon pricing mechanism“) für **500 energieintensive Unternehmen** zum 1. Juli 2012. Landwirtschaft, Forst und Boden sind hiervon befreit.<sup>23</sup>

Mit zum Legislativpaket gehört die Gründung des **Clean Energy Regulator** zum 2. April 2012; die Behörde wird u. a. den Beginn des CO<sub>2</sub>-Preismechanismus zum 1. Juli 2012 vorbereiten und administrativ begleiten. Zusätzlich wird zum 1. Juli 2012 eine unabhängige Überwachungs- und Beratungsbehörde, die **Climate Change Authority** (CCA) etabliert<sup>24</sup>. Die CCA hat eine Kontrollfunktion und wird die Regierung hinsichtlich der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beraten und Reduktionsziele setzen. Sie wird in den kommenden Jahren den CO<sub>2</sub>-Preismechanismus evaluieren.<sup>25</sup> Des Weiteren sind Unterstützungsprogramme für emissionsintensive Unternehmen im Rahmen eines Arbeitsplatz- und Wettbewerbsfähigkeitsprogramms (Jobs and Competitiveness Program) vorgesehen. Emissionsintensiven Unternehmen wird zudem eine gewisse Menge an freien Emissionsrechten zugeteilt.<sup>26</sup> Auch die meisten privaten Haushalte werden unterstützt, um die

---

21 <http://www.climatechange.gov.au/government/clean-energy-future/implementation/the-way-ahead/appendix-1a.aspx> , siehe auch <http://www.climatechange.gov.au/government/clean-energy-future/legislation.aspx>

Siehe auch unter: <http://www.comlaw.gov.au/Search/Clean Energy Act 2011>, hier finden sich Links sowohl zum Ursprungsdokument, dem Clean Energy Act 2011, No. 131, 2011 (An Act to encourage the use of clean energy, and for other purposes) als auch zu den damit verbundenen Rechtsakten.

Mit dem Clean Energy Act 2011 sollen 159 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2020 eingespart werden.  
<http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-15632160>

22 <http://www.climatechange.gov.au/en/government/clean-energy-future.aspx>

23 <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-15632160>, siehe hierzu auch Rede des Hon Mark Dreyfus QC MP. Parliamentary Secretary for Climate Change and Energy Efficiency. <http://www.climatechange.gov.au/minister/mark-dreyfus/2011/speech/July/sp20110729.aspx>

24 Rede des Hon. Mark Dreyfus QC MP. Parliamentary Secretary for Climate Change and Energy Efficiency. <http://www.climatechange.gov.au/minister/mark-dreyfus/2011/speech/July/sp20110729.aspx>

25 Rede des Hon. Mark Dreyfus QC MP. Parliamentary Secretary for Climate Change and Energy Efficiency. <http://www.climatechange.gov.au/minister/mark-dreyfus/2011/speech/July/sp20110729.aspx>

26 Laut Informationen der GTAI wird von vielen Befürworter des Energiewandels vor allem bemängelt, dass ausgerechnet die Hauptverursacher des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, die Kohle- (mit 1,2 Mrd. \$) und die Stahlindustrie (300 Mio. \$ plus großzügige Zuteilung freier Emissionsrechte) die höchsten Zuwendungen erhalten werden. Germany Trade

---

zusätzlichen Kosten tragen zu können.<sup>27</sup> Die australische Regierung hat ein „komplexes Paket an Ausnahmeregelungen, Steuererleichterungen und finanziellen Anreizen geschaffen.“<sup>28</sup>

Das gesamte Gesetzespaket, das aus 18 Gesetzen besteht, wird als die größte Wirtschaftsreform seit den 1980ern angesehen.

### 3.2. Überblick über den CO<sub>2</sub>-Mechanismus

Am **1. Juli 2012** wird der **CO<sub>2</sub>-Mechanismus** für die 500 größten Kohlenstoffemittenten starten. Der CO<sub>2</sub>-Mechanismus besteht aus zwei Phasen:

#### 3.2.1. Phase 1 („fixed price period“)

Phase 1 dauert vom 1. Juli 2012 bis zum 1. Juli 2015.

Für das erste Jahr, also vom 1. Juli 2012 bis zum 1. Juli 2013 ist der Preis der „**CO<sub>2</sub>-Steuer**“ bereits festgelegt. Die verpflichteten Unternehmen haben für jede Tonne CO<sub>2</sub> **23 \$**<sup>29</sup> zu zahlen. Dieser Preis wird jährlich bis zum 1. Juli 2015 um effektiv **2,5%** steigen.

#### 3.2.2. Phase 2 („flexible price period“)

Ab dem **1. Juli 2015** beginnt das **marktbasierte Handelssystem** bzw. das flexible Emissions Trading Scheme („floating price Emissions Trading Scheme“)<sup>30</sup> und Australien wird sich an den internationalen Kohlenstoffmärkten ausrichten (das sind Neuseeland und die EU). Im Rahmen dieses internationalen Emissions Trading Schemes (ETS) soll sich dann der Preis pro Tonne CO<sub>2</sub>-Emissionen am Markt bilden. Sobald mit dem flexiblen ETS begonnen wird, legt die Regierung jährlich Obergrenzen („caps“) für die CO<sub>2</sub>-Mengen fest, die in die Atmosphäre gelangen dürfen.

---

& Invest (2011). CO<sub>2</sub>-Steuer in Australien so gut wie beschlossen. <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte,did=251250.html>

27 Siehe Video der australischen Regierung unter <http://www.cleanenergyfuture.gov.au/>, Programme und Rabatte zur Unterstützung der Privathaushalte, siehe unter <http://www.climatechange.gov.au/government/programs-and-rebates.aspx>

28 Germany Trade & Invest (2011). CO<sub>2</sub>-Steuer in Australien so gut wie beschlossen. <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/maerkte,did=251250.html>

29 Australische Dollar (AUD), \$=1 AUD= 0,802380 Euro. Wechselkurs vom 22.02.2012. <http://www.umrechnung.org/waehrungen-umrechnen/waehrungs-kurs-umrechner.htm>

30 <http://www.hawkerbritton.com/images/data/Carbon%20Price%20Update%20Nov%202011%281%29.pdf>

---

Den zur Abgabe verpflichteten Unternehmen ist es erlaubt, ab 2015 sowohl nationale als auch internationale Zertifikate zu erwerben. Bis 2020 muss jedoch mindestens die Hälfte der jährlichen Obligationen aus nationalen Zertifikaten bestehen.<sup>31</sup>

Die Regierung hat sorgfältig geprüft, welche internationalen Emissionszertifikate für das marktba- sierte Handelssystem in Frage kommen werden.<sup>32</sup>

Um australische Unternehmen während der ersten drei Jahre der flexiblen Handelsperiode vor exzessiven internationalen Preisschwankungen zu schützen, gibt die Regierung den Unternehmen Garantien in Form eines **Höchstpreises** („price ceiling“) und eines **Mindestpreises** („price floor“) und dies zunächst bis zum Jahr 2018.<sup>33</sup>

#### 3.2.2.1. Höchstpreis („price ceiling“)

Der **Höchstpreis** wird spätestens **zum 31. Mai 2014 feststehen**. Er wird **20 \$** über dem geschätzten bzw. erwarteten internationalen Preis für das Jahr 2015 -16 liegen und wird jährlich real um 5% steigen.

#### 3.2.2.2. Mindestpreis („price floor“)

Der **Mindestpreis** für die Jahre **2015 bis 2018** wurde bereits im Clean Energy Bill 2011 Section 3.82ff<sup>34</sup> festgelegt. Er beginnt 2015/16 bei **15 \$** pro Tonne und nimmt real jedes Jahr um 4% zu. Für den Zeitraum 2016/17 liegt er bei **16 \$** und 2017/18 bei **17.05 \$** (siehe ANHANG).

Der Mindestpreis soll das Risiko starker Preisabwärtsbewegungen im nationalen und internationalen Zertifikatehandel reduzieren, da durch starke Preisabwärtsbewegungen langfristig Investitionen in saubere Technologien untergraben werden könnten.<sup>35</sup>

Falls die für den Handel in Frage kommenden internationalen Zertifikate unter den spezifischen Preis für das relevante Jahr fallen, wird in den ersten drei Jahren der flexiblen Handelsperiode für

---

31 <http://www.cleanenergyfuture.gov.au/wp-content/uploads/2011/11/fact-sheet-27-international-linking-2-PDF.pdf>

32 An internationalen Emissionszertifikaten werden nach bisherigem Stand nur Kyoto Removal Units (**RMUs**), Kyoto Certified Emission Reductions (**CERs**) Units und Emission Reductions Units (**ERUs**) gehandelt werden. Bei CERs und ERUs gibt es allerdings zudem einige Restriktionen, wie z. B. bei Zertifikaten, die aus Kernenergieprojekten stammen etc., diese werden in Australien nicht gehandelt. <http://www.cleanenergyfuture.gov.au/wp-content/uploads/2011/11/fact-sheet-27-international-linking-2-PDF.pdf>

33 <http://www.cleanenergyfuture.gov.au/international-linking/>

34 [http://parlinfo.aph.gov.au/parlInfo/download/legislation/ems/r4653\\_ems\\_065eea50-9f9d-46db-93becf3f5440a0c4/upload\\_pdf/11168rem.pdf;fileType%3Dapplication%2Fpdf](http://parlinfo.aph.gov.au/parlInfo/download/legislation/ems/r4653_ems_065eea50-9f9d-46db-93becf3f5440a0c4/upload_pdf/11168rem.pdf;fileType%3Dapplication%2Fpdf)

35 <http://www.cleanenergyfuture.gov.au/wp-content/uploads/2011/11/fact-sheet-27-international-linking-2-PDF.pdf>

---

**internationale** Emissionzertifikate eine **Gebühr** („**surrender charge**“) fällig.<sup>36</sup> Genaue Regelungen zu dieser sog. „surrender charge“ werden demnächst durch eine weitere Verordnung festgelegt. Derzeit werden die Stellungnahmen der Stakeholder ausgewertet.<sup>37</sup>

Die „**surrender charge**“ gem. Clean Energy Bill 2011 Section 3.87 basiert auf der **Differenz** zwischen dem **geschätzten Preis** für ein **internationales Emissionszertifikat** („estimated international price for a unit type“) und dem **Mindestpreis**, so heißt es unter Section 3.87<sup>38</sup>:

- Ist der Preis für ein in Frage kommendes internationales Zertifikat gleich oder höher als der Mindestpreis, wird die Gebühr gleich Null sein.
- Ist der Preis für ein in Frage kommendes internationales Zertifikat unter dem Mindestpreis, wird die Gebühr so hoch sein, wie sie für diesen Fall in der Verordnung festgelegt werden wird. Die Gebühr soll die Differenz zwischen Mindestpreis und geschätztem Zertifikatspreis ausgleichen.

Die Bedeutung und Auswirkungen des Höchst- und Mindestpreises auf das marktbasierende Handelssystem über die drei Jahre (2015 bis 2018) hinaus, wird von der CCA vor Ablauf des dritten Jahres überprüft und beurteilt werden.<sup>39</sup> Die CCA unterbreitet der Regierung jedoch lediglich Analysen und Vorschläge, über das Weiterbestehen des Mindestpreises über das Jahr 2018 hinaus wird letztendlich die australische Regierung entscheiden.<sup>40</sup>

In Australien gehört die Kernenergie nicht zu den sauberen Energien und ist derzeit verboten.<sup>41</sup>

---

36 Diese Gebühr ist gemäß dem Clean Energy (International Unit Surrender Charge) Bill 2011, einem der 18 Gesetze des Legislativpaketes zu zahlen.

37 Für die weitere **administrative Ausgestaltung des Mindestpreises** wurde im Dezember 2011 ein Diskussionspapier veröffentlicht: „Price floor for Australia’s carbon pricing mechanism. Implementing a surrender charge for international units.“ <http://www.climatechange.gov.au/government/submissions/closed-consultations/~media/government/submissions/iusc/DiscussionPaper-InternationalUnitSurrenderCharge-20111222-PDF.pdf>

Das Verfahren zur Abgabe von Stellungnahmen zum Positionspapier lief bis zum **24. Februar 2012**. Es gibt vier Optionen, zu denen das Feedback der Stakeholder derzeit ausgewertet wird.

38 Clean Energy Bill 2011 3.87, übersetzt durch Verfasserin.

39 Rede des Hon. Mark Dreyfus QC MP. Parliamentary Secretary for Climate Change and Energy Efficiency. <http://www.climatechange.gov.au/minister/mark-dreyfus/2011/speech/July/sp20110729.aspx>

40 <http://www.hawkerbritton.com/images/data/Carbon%20Price%20Update%20Nov%202011%281%29.pdf>

41 <http://www.cleanenergycouncil.org.au/aboutus/ourvision.html>

---

#### 4. Vereinbarkeit des britischen Modells zur Einführung eines CO<sub>2</sub>-Mindestpreises mit dem Recht der Europäischen Union

##### 4.1. Allgemeines

Das britische Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines „carbon price floor“ hat das Ziel, den CO<sub>2</sub>-Preis zu stützen und Anreize für Investitionen in eine an Kohlendioxidemissionen arme Herstellung von Elektrizität zu schaffen. Es wirkt dabei jedoch nicht unmittelbar auf den Preis bzw. das Vergabeverfahren der CO<sub>2</sub>-Zertifikate ein. Vielmehr handelt es sich um eine nationale Maßnahme des Vereinigten Königreichs auf dem Gebiet des *Steuerrechts* (siehe bereits oben).

Für die Feststellung, ob ein Vorhaben mit Unionsrecht vereinbar ist, stellt sich zunächst die Frage, ob der EU in dem konkreten Rechtsbereich gesetzgeberische Kompetenzen zukommen. Ist dies zu bejahen und hat die EU ihre Zuständigkeiten auch durch den Erlass von Sekundärrecht ausgeübt, ist in einem zweiten Schritt zu untersuchen, ob die nationale Maßnahme mit diesen Regelungen in Einklang steht.

##### 4.2. Kompetenz der Europäischen Union zum Erlass von Steuerrecht

Grundsätzlich verbleibt die Steuerhoheit bei den Mitgliedstaaten. **Steuerpolitischen Maßnahmen der Union** kommt lediglich eine **Hilfs- und Ergänzungsfunktion** im Hinblick auf die Verwirklichung der übrigen Vertragspolitiken zu.<sup>42</sup>

Die Union besitzt in diesem Rahmen nur eine Harmonisierungskompetenz hinsichtlich *indirekter Steuern*: Nach **Art. 113 AEUV** kann der Rat der EU (Rat) gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die **Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern** erlassen. Die harmonisierenden Regelungen dürfen aber nur geschaffen werden, soweit sie für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig sind.

##### 4.3. Vereinbarkeit des britischen CO<sub>2</sub>-Mindestpreises mit der Richtlinie 2003/96/EG

Gestützt auf die Vorgängerregelung von Art. 113 AEUV, Art. 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)<sup>43</sup>, hat der Rat am 27. Oktober 2003 die Richtlinie 2003/96/EG

---

42 Waldhoff, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 4. Aufl., 2011, Art. 110 AEUV Rn. 2.

43 Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007, Amtsblatt der Europäischen Union 2007, C 306, S. 1 ff.) wurde die Europäische Gemeinschaft (EG) von der EU als deren Rechtsnachfolgerin abgelöst. Der EGV ist im Zuge dieser Reform in „Vertrag über die Arbeitsweise der

---

(RL 2003/96/EG) erlassen und damit von seiner gesetzgeberischen Zuständigkeit Gebrauch gemacht. Die RL 2003/96/EG dient der Schaffung eines Rechtsrahmens zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.<sup>44</sup>

Wie oben gezeigt (vgl. die Punkte 1. - 2.) soll die Einführung des „CO<sub>2</sub>-Mindestpreises“ in Großbritannien über Anpassungen bei der nationalen Klimawandelabgabe (CCL) oder die Mineralölsteuer („fuel duty“) erfolgen. Beide Abgaben werden erhoben bei der Lieferung von fossilen Brennstoffen, welche bei den meisten Formen der Stromerzeugung verwendet werden (siehe oben unter Punkt 2.2.).

Als steuerrechtliche Maßnahme im Bereich Stromerzeugung unterfällt das britische CO<sub>2</sub>-Mindestpreis-Modell somit dem Regelungsinhalt der RL 2003/96/EG und ist an deren Vorgaben zu messen.

Die Richtlinie 2003/96/EG sieht in ihrem Art. 4 Abs. 1 **Mindeststeuersätze** für die Besteuerung der meisten Energieerzeugnisse einschließlich elektrischen Stroms, Erdgas und Kohle vor, die von den Mitgliedstaaten nicht unterschritten werden dürfen.<sup>45</sup> Sie schafft damit eine **Mindestharmonisierung**, in deren Rahmen den Mitgliedstaaten **Flexibilität für die Festlegung und Durchführung von auf den jeweiligen nationalen Kontext abgestimmten politischen Maßnahmen** eingeräumt wird.<sup>46</sup> Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaats, zu entscheiden, durch welche steuerlichen Maßnahmen er diesen gemeinschaftlichen Rahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen umsetzen will.<sup>47</sup> Für besonders energieintensive Betriebe können die Mitgliedstaaten nach Art. 17 Abs. 1 u. 2 RL 2003/96/EG auch bis auf Null verringerte Steuersätze anwenden.

Da die Richtlinie wie erwähnt nur Mindeststeuerbeträge und keine Höchstgrenzen für eine Besteuerung festlegt, begegnet die Einführung einer an einem fiktiven CO<sub>2</sub>-Preis ausgerichteten erhöhten Besteuerung von Energieträgern keinen rechtlichen Bedenken.

Die Einführung eines „CO<sub>2</sub>-Mindestpreises“ nach dem britischen Modell ist mit den Vorgaben der RL 2003/96/EG vereinbar.

---

Europäischen Union“ (AEUV) umbenannt worden. Der überwiegende Teil der Regelungen des EGV ist in dem AEUV aufgegangen; Art. 93 EGV wurde durch den nahezu inhaltsgleichen Art. 113 AEUV ersetzt.

44 Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABl. EU 2003, Nr. L 283/51, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0096:DE:HTML> (Stand 21.2.2012).

45 Vgl. Frenz, Handbuch Europarecht, 2011, Rn. 3295. Die genauen Mindeststeuerbeträge finden sich für die verschiedenen Energieträger gesondert in Anhang I der Richtlinie.

46 RL 2003/96/EG, Erwägungsgrund Nr. 9.

47 RL 2003/96/EG, Erwägungsgrund Nr. 11.

---

#### 4.4. Vereinbarkeit mit der Emissionshandelsrichtlinie

Mit der EU-Emissionshandelsrichtlinie<sup>48</sup> wird ein rechtlicher Rahmen für die Einrichtung eines EU-Emissionshandelssystems geschaffen. Sie enthält zu diesem Zweck unter anderem Regelungen für nationale Zuteilungspläne und legt einzelne Handelsperioden für die Emissionszertifikate fest.

Das britische Gesetzespaket zur Einführung eines „carbon price floor“ nimmt allein Anpassungen im Bereich des nationalen Steuer- und Abgabenrechts vor. Regelungen der Emissionshandelsrichtlinie werden durch das britischen Gesetzesvorhaben nicht tangiert.

Die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Mindestpreises nach dem britischen Modell ist daher mit den Vorgaben der Emissionshandelsrichtlinie vereinbar.

#### 4.5. Vereinbarkeit des „carbon price floor“ mit den Grundfreiheiten

Grundsätzlich müssen sich nationale Regelungen (auch in Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten) stets an den Grundfreiheiten, die u.a. einen freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital innerhalb der Union garantieren, messen.<sup>49</sup> Die Grundfreiheiten als allgemeine Regelung sind jedoch gegenüber sekundärrechtlichen Maßnahmen der EU subsidiär, diese genießen Anwendungsvorrang. Im Sekundärrecht wird die in der Unionsrechtsordnung entscheidende Ausformulierung und Konturierung der grundfreiheitlichen Verbürgungen in konkrete, abgegrenzte Rechte und Pflichten vorgenommen.<sup>50</sup> Da die Richtlinie 2003/96/EG die unionsrechtliche Behandlung der Besteuerung von Energieträgern abschließend regelt, kommt eine Prüfung anhand der Grundfreiheiten in diesem Bereich nicht mehr in Betracht.

#### 4.6. Ergebnis

Die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Mindestpreises in Großbritannien ist mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbar.

### 5. Verfassungsrechtliche Aspekte

Diese Ausarbeitung prüft die verfassungsrechtlichen Aspekte der Einführung eines CO<sub>2</sub>-Mindestpreises in Anlehnung an das im Vereinigten Königreich geplante Modell.

---

48 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, online (konsolidierte Fassung vom 25. Juni 2009) unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2003L0087:20090625:DE:PDF> (Stand: 1.3.2012).

49 Kingreen, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 4. Aufl., 2011, Art. 36 AEUV Rn. 17.

50 Kingreen, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 4. Aufl., 2011, Art. 36 AEUV Rn. 18.



---

Ein CO<sub>2</sub>-Mindestpreis könnte auch in Deutschland nach britischem Vorbild in die Berechnung des Energiesteuersatzes einfließen. Der Steuertarif für Energieerzeugnisse (z.B. Heizöl, Erdgas) ist im Energiesteuergesetz<sup>51</sup> geregelt. Die Energiesteuer (frühere Mineralölsteuer<sup>52</sup>) ist eine Verbrauchssteuer.

### 5.1. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Energiesteuer folgt aus Art. 105 Abs. 2 1. Alt. GG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG. Die Energiesteuer ist eine Verbrauchssteuer, deren Aufkommen nach den Regelungen des Art. 106 GG weder den Ländern, den Gemeinden noch Bund und Ländern gemeinsam zusteht. Daher steht das Aufkommen der Energiesteuer allein dem Bund zu, Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GG. Er hat daher nach Art. 105 Abs. 2 1. Alt. GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Energiesteuer.

### 5.2. Zustimmungsbefähigung

Das Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates zu einem Gesetz ist nach dem Grundgesetz die Ausnahme<sup>53</sup>. Der Zustimmung bedürfen Gesetze, wenn das Grundgesetz dies ausdrücklich vorschreibt (Enumerationsprinzip)<sup>54</sup>. Ungeschriebene Zustimmungserfordernisse gibt es nicht<sup>55</sup>. Eine Zustimmungsbefähigung wird auch nicht dadurch begründet, dass in Länderinteressen eingegriffen wird<sup>56</sup>. Ausdrückliche Regelungen über die Zustimmungsbefähigung von Bundesgesetzen finden sich über das ganze Grundgesetz verteilt. Teils beziehen sie sich auf eng umgrenzte Gesetzgebungsmaterien (vgl. etwa Einzelheiten des Asylrechts nach Artikel 16a Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 GG oder die Staatshaftung nach Artikel 74 Abs. 2 GG), teils auf nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Kategorien von Gesetzen (vgl. etwa Artikel 79 Abs. 2, 84 Abs. 1, 104a Abs. 3 S. 2 GG). Wird ein Gesetz von keinem dieser Fälle erfasst, ist es ein Einspruchsgesetz.

---

51 Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660; 1007), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist

52 Zur Entwicklung der Energiebesteuerung vgl. Bundesministerium der Finanzen, Energiesteuer, abrufbar unter: [http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_67694/DE/BMF\\_\\_Startseite/Service/Glossar/E/012\\_\\_Energiesteuer.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_67694/DE/BMF__Startseite/Service/Glossar/E/012__Energiesteuer.html)

53 BVerfGE 31, 363 [381]; 105, 313 [339]; BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2010, Az. 2 BvL 8/07, 2 BvL 9/07, Rn. 146.

54 Bundesverfassungsgericht, Gutachten vom 22. 11. 1951, BVerfGE 1, 76 [79]; BVerfGE 48, 127 [129].

55 Zwei in diesem Zusammenhang von einigen Autoren aufgeführte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts betreffen keine „ungeschriebenen“ Zustimmungstatbestände, sondern vielmehr die Auslegung ausdrücklich die Zustimmungsbefähigung anordnender Verfassungsbestimmungen; so überzeugend: Schmidt, Die Zustimmungsbefähigung von Bundesgesetzen, JuS 1999, S. 861 [862].

56 Schmidt, Die Zustimmungsbefähigung von Bundesgesetzen, JuS 1999, S. 861 [862]; Bryde, in: Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, 5. Auflage, 2003, Bd. 3, Artikel 77, Rn. 20.

**Die Zustimmungstatbestände des Grundgesetzes**

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 1. Artikel 16a Abs. 2         | Asyl: sichere Drittstaaten   |
| 2. Artikel 16a Abs. 3         | Asyl: sichere Herkunftsländer  |
| 3. Artikel 23 Abs. 1          | Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU  |
| 4. Artikel 23 Abs. 1a         | Abweichung vom Mehrheitsprinzip bei der Wahrnehmung von Rechten aus den Europäischen Verträgen     |
| 5. Artikel 23 Abs. 7          | Bundesratsbeteiligung an der Willensbildung des Bundes (Integrationsverantwortung)                 |
| 6. Artikel 29 Abs. 7          | Neugliederung des Bundesgebietes   |
| 7. Artikel 59 Abs. 2          | Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen, deren Vollzug eines Zustimmungsgesetzes bedarf          |
| 8. Artikel 72 Abs. 3 Satz 2   | Früheres Inkrafttreten im Bereich der Abweichungsgesetzgebung                                      |
| 9. Artikel 73 Abs. 1 Nr. 9a   | Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt                    |
| 10. Artikel 74 Abs. 2         | Staatshaftung und Beamtenstatus  |
| 11. Artikel 79 Abs. 2         | Grundgesetzänderung  |
| 12. Artikel 80 Abs. 2         | Gesetze, die bestimmte Rechtsverordnungen ändern   |
| 13. Artikel 81 Abs. 1 und 2   | Gesetzgebungsnotstand  |
| 14. Artikel 84 Abs. 1 Satz 3  | Sofortiges Inkrafttreten von Regelungen der Einrichtung von Behörden und des Verwaltungsverfahrens |
| 14. Artikel 84 Abs. 1 Satz 5  | Ausschluss abweichender Landesregelung des Verwaltungsverfahrens in der Landeseigenverwaltung      |
| 15. Artikel 84 Abs. 5         | Ermächtigung der Bundesregierung zum Erteilen von Einzelanweisungen                                |
| 16. Artikel 85 Abs. 1         | Einrichtung der Behörden bei Auftragsverwaltung  |
| 17. Artikel 87 Abs. 3         | Einrichtung von bundeseigenen Mittel- und Unterbehörden  |
| 18. Artikel 87b Abs. 1 Satz 3 | Übertragung der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens auf die Bundeswehrverwaltung              |

---

19. Artikel 87b Abs. 1 Satz 4	Aufgabenübertragung an die Bundeswehrverwaltung und Ermächtigung der Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter
20. Artikel 87b Abs. 2 Satz 1	Bundeswehr-, Wehrersatz- und Zivilschutzverwaltung in bundeseigener oder in Auftragsverwaltung
21. Artikel 87b Abs. 2 Satz 2	Übertragung von Bundesaufsichtsbefugnissen auf Bundesoberbehörden und Befreiung des Erlasses von Verwaltungsvorschriften von der Zustimmungspflichtigkeit
22. Artikel 87c	Auftragsverwaltung für Kernenergie
23. Artikel 87d Abs. 2	Auftragsverwaltung für Luftverkehr
24. Artikel 87e Abs. 5	Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung von Bundeseisenbahnunternehmen, Übertragung und Stilllegung von Schienenwegen, Schienenpersonennahverkehr
25. Artikel 87f Abs. 1	Gewährleistung von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
26. Artikel 91a Abs. 2	Bestimmung und Koordinierung der Gemeinschaftsaufgaben
27. Artikel 91c Abs. 4	Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder
28. Artikel 96 Abs. 5	Ausübung der Bundesgerichtsbarkeit für Völkerstraftaten durch die Länder
29. Artikel 104a Abs. 3	Zweckausgaben, die von den Ländern zu tragen sind
30. Artikel 104a Abs. 5	Tragung der Verwaltungsausgaben und Haftung
31. Artikel 104a Abs. 6	Lastentragung bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands
32. Artikel 104b Abs. 2	Finanzhilfe des Bundes
33. Artikel 105 Abs. 3	Landes- und Gemeinschaftssteuern
34. Artikel 106 Abs. 3	Verteilung der Anteile an der Umsatzsteuer
35. Artikel 106 Abs. 4	Ausgleich von Mehrbelastungen der Länder durch Finanzaufweisungen des Bundes
36. Artikel 106 Abs. 5	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
37. Artikel 106 Abs. 5a	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

---

38. Artikel 106 Abs. 6	Gewerbsteuerumlage
39. Artikel 106a	Steuerzuschuss für öffentlichen Personennahverkehr
40. Artikel 106b	Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer
41. Artikel 107 Abs. 1	Finanzausgleich
42. Artikel 108 Abs. 2, 4 und 5	Finanzverwaltung
43. Artikel 109 Abs. 4	Haushaltsgrundsätze
44. Artikel 109 Abs. 5	Aufteilung der Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft auf Bund und Länder
45. Artikel 109a	Vermeidung von Haushaltsnotlagen
46. Artikel 115c	Gesetzgebung im Verteidigungsfall
47. Artikel 115k Abs. 3	Überleitung von Gesetzen des Verteidigungsfalles
48. Artikel 115l	Aufhebung von Gesetzen des Gemeinsamen Ausschusses
49. Artikel 120a Abs. 1	Lastenausgleich
50. Artikel 134 Abs. 4	Rechtsnachfolge in das Reichsvermögen
51. Artikel 135 Abs. 5	Rechtsnachfolge nicht mehr bestehender Länder und Körperschaften
52. Artikel 135a	Alte Verbindlichkeiten
53. Artikel 143a Abs. 3	Eisenbahnverkehrsverwaltung
54. Artikel 143b Abs. 2	Umwandlung der Deutschen Bundespost
55. Artikel 143c Abs. 4	Übergangsvorschriften wegen des Wegfalls von Finanzhilfen des Bundes
56. Artikel 143d	Übergangsvorschriften im Rahmen der Konsolidierungshilfen

Eine Änderung des Energiesteuergesetzes, durch die der Steuertarif geändert wird, fällt unter keinen der aufgezählten Zustimmungstatbestände und könnte dementsprechend zustimmungsfrei erfolgen.

---

## 6. Ergebnis

Die indirekte Einführung eines CO<sub>2</sub>-Mindestpreises durch Änderung des Energiesteuersatzes wäre nach dem Grundgesetz grundsätzlich zulässig. Eine vertiefte Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit könnte allerdings nur anhand eines konkreten Regelungsentwurfs erfolgen.

## 7. Glossar

**CER** = Certified Emission Reductions<sup>57</sup> = Certified Emission Reductions (CER) sind Emissionszertifikate, die für erfolgreich durchgeführte Klimaschutzprojekte ausgegeben werden. Ein CER steht für eine Tonne vermiedenes CO<sub>2</sub>.<sup>58</sup>

**ERU** = Emission Reduction Units<sup>59</sup> = Die Emissionsreduktionseinheiten sind Emissionszertifikate, die für die erfolgreiche Ausführung von so genannten Joint Implementation (JI) Klimaschutzprojekten ausgegeben werden. Sie können auf die Emissionsreduktionsverpflichtungen positiv ähnlich einer Gutschrift angerechnet werden.<sup>60</sup>

**RMU** = Removal Units<sup>61</sup> = Die Staaten haben nach Artikel 3 Abs. 4 des Kyoto-Protokolls die Möglichkeit, durch eigene Aktivitäten zur Speicherung von Treibhausgasen in Senken Zertifikate zu erzeugen. Sie erhalten dadurch Removal Units (RMU), die der Menge der gespeicherten Treibhausgase entspricht, die beispielsweise Wälder nach ihrer Aufforstung oder Wiederaufforstung aufnehmen können. Die Staaten können RMU jedoch nur bis zu einer individuell festgelegten Höhe generieren.<sup>62</sup>

**EB** = Emissionsberechtigungen, auch Zertifikate oder **EU-Allowances (EUA)** genannt, sind seit 2005 innerhalb der am Emissionshandel teilnehmenden Staaten handelbar. Eine Emissionsberechtigung entspricht einer Tonne CO<sub>2</sub>.<sup>63</sup>

---

57 <http://www.climatechange.gov.au/government/initiatives/anreu/characteristics-certified-emission-reductions.aspx>

58 [http://www.dehst.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/C/Certified\\_Emission\\_Reductions\\_CER.html](http://www.dehst.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/C/Certified_Emission_Reductions_CER.html)

59 <http://www.climatechange.gov.au/government/initiatives/anreu/characteristics-emission-reduction-units.aspx>

60 [http://www.dehst.de/DE/Serviceseiten/Glossar/Functions/\\_glossar.html?lv2=1710080&lv3=1717342](http://www.dehst.de/DE/Serviceseiten/Glossar/Functions/_glossar.html?lv2=1710080&lv3=1717342)

61 <http://www.climatechange.gov.au/government/initiatives/anreu/characteristics-removal-units.aspx>

62 [http://www.dehst.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/R/Removal\\_Unit\\_RMU.html](http://www.dehst.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/R/Removal_Unit_RMU.html)

63 [http://www.dehst.de/DE/Serviceseiten/Glossar/Functions/\\_glossar.html?lv2=1710080&lv3=1717342](http://www.dehst.de/DE/Serviceseiten/Glossar/Functions/_glossar.html?lv2=1710080&lv3=1717342)

---

**CCL**= Climate Change Levy wurde 2001 in Großbritannien eingeführt.<sup>64</sup>

## 8. ANHANG

Auszug aus dem australischen Clean Energy Bill 2011, Revised Explanatory Memorandum:

### „Price Floor

3.82 A price floor will apply for the first three years of the flexible charge period. A price floor is a minimum carbon price. The responsible Minister will request the Authority to review, by 30 June 2017, the role of the price floor beyond the first three years of the flexible price period.

3.83 The price floor will be implemented through a minimum auction reserve price and a fee on the surrender of international units. If regulations establishing the fee on surrender of international units are not made or are disallowed there will be no price floor in operation.

3.84 The level of the price floor, and the minimum auction reserve price, will be:

- \$15 in 2015-16;
- \$16 in 2016-17; and
- \$17.05 in 2017-18.

3.85 These prices increase by 4 per cent in real terms allowing for 2.5 per cent inflation per year, which is the midpoint of the Reserve Bank of Australia's target range (that is, the carbon price for the preceding year  $\times 1.04 \times 1.025$ , rounded to the nearest 5 cents).

3.86 For the first three flexible charge years, there will be a charge imposed on the surrender of eligible international units. This charge is imposed by the Clean Energy (International Unit Surrender Charge) Bill 2011.

3.87 The surrender charge will be established through regulations and based on the difference between the estimated international price for a unit type and the price floor, such that:

- If the price for a type of eligible international unit is equal to or above the price floor, the charge will be equal to zero.
- If the price for a type of eligible international unit is below the price floor, the charge will be equal to the amount specified in regulations so that it is equal to the difference between the price floor and the estimated price for that type of unit.

---

64 <http://www.carbontrust.co.uk/policy-legislation/energy-intensive-industries/pages/climate-change-levy.aspx>

---

3.88 If regulations setting a surrender charge for eligible international units are not in effect, then there will not be a minimum auction reserve price, but the Regulator may still choose to have an auction reserve price for reasons other than implementing a price floor.”<sup>65</sup>

- Ende der Bearbeitung -

---

65 [http://parlinfo.aph.gov.au/parlInfo/download/legislation/ems/r4653\\_ems\\_065eea50-9f9d-46db-93be-cf3f5440a0c4/upload\\_pdf/11168rem.pdf;fileType%3Dapplication%2Fpdf](http://parlinfo.aph.gov.au/parlInfo/download/legislation/ems/r4653_ems_065eea50-9f9d-46db-93be-cf3f5440a0c4/upload_pdf/11168rem.pdf;fileType%3Dapplication%2Fpdf)